

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der städt. Kinder- und Jugendzentren

Für Angebote der Jugendförderung nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO gelten in der Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz über 35 bis höchstens 50) die nachstehenden Regelungen gemäß CoronaSchVO des Landes vom 24. Juni 2021, in der ab dem 30. Juli 2021 gültigen Fassung:ⁱ

Bei der Durchführung von Angeboten müssen die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen und die Testvorgaben eingehalten sowie die Regelungen zu Abstandsgeboten, Mund-Nase-Bedeckung und Rückverfolgbarkeit beachtet werden.¹

- **In Räumlichkeiten** können **Gruppenangebote mit bis zu 20 jungen Menschen** zzgl. Betreuungspersonen stattfinden.
- **Im Freien** können **Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen** zzgl. Betreuungspersonen stattfinden.
- **In Räumlichkeiten** müssen Teilnehmende und die Betreuungspersonen einen **Negativtest** vorweisen oder einen **beaufsichtigten Coronaselbsttest** durchführen. **Bei nicht kontaktfreien Angeboten im Freien²**, müssen Teilnehmende über 14 Jahren sowie erwachsene Betreuungspersonen ein **Negativergebnis** vorweisen.
- Gruppenangebote sind auch innen ohne medizinische Maske möglich. Ist **in Räumlichkeiten** ein **Zusammentreffen von Gruppen** möglich, müssen **medizinische Masken** getragen und der **Mindestabstand** zwischen den Gruppen eingehalten werden.
- Die **einfache Rückverfolgbarkeit** ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO).

Ferienangebote

- Eintägige Ferienangebote und mehrtägige Ferienangebote mit **festen Gruppen** können **im Freien** mit Gruppengrößen **bis zu 30 jungen Menschen** (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a), in **geschlossenen Räumen** mit **bis zu 20 jungen Menschen** zzgl. Betreuungspersonen durchgeführt werden.
- Bei eintägigen Ferienangeboten müssen Teilnehmende und Betreuungspersonen täglich vor Beginn des Angebotes einen **beaufsichtigten Coronaselbsttest** durchführen, einen **Schnelltest** durchführen lassen oder einen **Negativtestnachweis** vorlegen.
- Bei **mehrtägigen Ferienangeboten** mit festem Teilnehmendenkreis, wobei die Gruppen sich täglich neu zusammensetzen, müssen bei Teilnehmenden und Betreuungspersonen vor Beginn des Angebots und jeden dritten Tag (bei mehrtägigen Angeboten für die gesamte Zeit in festen Gruppen spätestens nach sieben Tagen) ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
- In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die **Mindestabstände** zwischen den Gruppen zu beachten und **medizinische Masken** zu tragen.
- Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppenaufteilung muss erfasst werden (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO).

¹ Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen (**Abstand halten** (1,5 bis 2 m), **Hygieneregeln** beachten, **Medizinische Masken** tragen (lt. ArbeitsschutzVO), **Lüften**) sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO zu beachten in Bezug auf: **Mindestabstand** (§ 4), **Maskenpflicht** (§ 5), **Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen** (§ 6), **Testpflicht** (§ 7), **Rückverfolgbarkeit** (§ 8).

² Kontaktfreie Angebote sind so konzipiert, dass kein Körperkontakt zwischen den teilnehmenden Personen vorgesehen ist. Der Mindestabstand darf jedoch unterschritten werden.

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der städt. Kinder- und Jugendzentren

1. Beschreibung der Angebote mit dem zeitlichen Umfang und der Zielgruppen
<ul style="list-style-type: none">• Die Teilnehmerzahl wird bei Angeboten entsprechend der Vorgaben beschränkt (Bildung fester Gruppen).
<ul style="list-style-type: none">• Die Art der Gruppenkonstellation bestimmen die Einrichtungen, nach Maßgabe des von ihnen festgestellten Bedarfes sowie ihrer personellen und räumlichen Kapazitäten unter Einhaltung der Regelungen der CoronaSchVO.
<ul style="list-style-type: none">• Zwischen Gruppenwechseln sind ausreichend zeitliche Pausen für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten einzuplanen.
<ul style="list-style-type: none">• Um den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden, können die Öffnungs- und Angebotszeiten flexibel gestaltet werden, losgelöst von der regulären Wochenöffnung.
<ul style="list-style-type: none">• Die Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten wird in das (Teil-) Wiederöffnungs-konzept integriert.
2. Oberflächenhygiene
<ul style="list-style-type: none">• regelmäßige (bei Gruppenwechsel) infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den Infektionsschutzanforderungen Rechnung tragen.
<ul style="list-style-type: none">• Zur infektionsschutzgerechten Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
<ul style="list-style-type: none">• Spiel- und Bastelmaterialien werden nach Bedarf mit handelsüblichen Putzmitteln auf Seifenbasis gereinigt, mind. Aber 1x täglich. Ggf. erfolgt eine Desinfektion ausschließlich mit VAH-gelisteten Mitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren.
<ul style="list-style-type: none">• Spiele und Spielgeräte, die nicht ausreichend gereinigt werden können, werden abgedeckt oder beiseite geräumt.
<ul style="list-style-type: none">• Räume und sanitären Einrichtungen werden täglich durch Reinigungsfirmen professionell gereinigt. Die Toiletten/Sanitärräume werden täglich auf Funktions- und Hygiene geprüft.
<ul style="list-style-type: none">• Spülen des zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius.
3. Allgemeine Hygienerichtlinien
<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere auch im Eingangsbereich.
<ul style="list-style-type: none">• Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
<ul style="list-style-type: none">• Hust- und Niesetikette einhalten<ul style="list-style-type: none">○ Hände aus dem Gesicht fernhalten○ Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand○ Händewaschen bei Bedarf und nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten○ Händeschütteln und anderen Körperkontakt ausschließen
<ul style="list-style-type: none">• Lüftung: zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung der Räume mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, z.B. sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.
<ul style="list-style-type: none">• Sensibilisierung: gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

4. Abstand
<ul style="list-style-type: none"> • In Bereichen in denen Gruppen oder Personen sich begegnen können muss auf den Mindestabstand und das Tragen einer medizinischen Maske geachtet werden. • Bei parallel in einer Einrichtung stattfindenden Gruppenangeboten, muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen verschiedener Gruppen kommt. • Verzicht auf körpernahe Begrüßungsrituale.
5. Verzehr
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die einschlägigen Hygieneregulungen zur Essenszubereitung und Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO eingehalten werden, dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke vorproduzieren und verpackt an junge Menschen ausgeben. • Besuchende können Getränkeflaschen und Speisen mitbringen und verzehren. Getränkeflaschen sind so zu kennzeichnen, dass sie einer Person zuzuordnen sind. • Unzulässig ist gemeinsames Benutzen von Bechern, Tellern, Besteck u. ä. • Gemeinsame Kochangebote können durchgeführt werden. • Die Einnahme vorproduzierter Speisen ist möglich – eine gesonderte Einzelverpackung ist nicht erforderlich. Die sonstigen Hygieneregulungen und Gruppengrößen – je nach Inzidenzstufe - sind zu beachten. Die medizinische Maske kann während des Essens abgenommen werden.
6. Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> • Rückverfolgbarkeit: Name, Adresse, Telefonnummer oder Email-adresse sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – der Zeitraum des Aufenthalts werden digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen datenschutzkonform aufbewahrt. Die Datenerfassung ist so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Personen abgleichen können • „Infocenter“ im Eingangsbereich dienen dem Erstellen der Aufenthaltslisten, Handhygiene, der Information und Terminabsprache sowie ggf. der Ausgabe von Mund-Nasen-Schutzmasken. • Bei Auftreten von Symptomen betroffene Teilnehmende oder Mitarbeitende nach Hause schicken und Erkrankung ärztlich abklären lassen. Zugang erst nach ärztlichem Urteil. • Bei Regelverstoß konsequenter Ausschluss.

ⁱ Grundlage für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die jeweils gültige Fassung der Corona-Schutzverordnung NRW nebst der Erläuterungserlasse der obersten Landesjugendbehörde (MKFFI NRW). Sämtliche Regelungen im Rahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts werden, den jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW und der Allgemeinverfügungen des Kreises Mettmann entsprechend, fortgeschrieben und aktualisiert.

Vgl. 46. Fortschreibung der FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung, vom 27.07.2021, Hrsg. Landesjugendämter von LWL und LVR, Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.